Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 706
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2021)

zum Thema:

„Seelenprügel“? – Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas

und **Antwort** vom 22. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28706
vom 12. Oktober 2021
über „Seelenprügel“? – Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Ein gravierendes Problem bezüglich Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas sei die unzureichende Datenlage, so Prof. Dr. Jörg Maywald. Eine genaue Einschätzung der Häufigkeit und Intensität von Fehlverhalten und Gewalt in der Kita falle daher schwer. Wurden im Land Berlin statistischen Erhebungen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas durchgeführt? Wenn ja, welche Daten und Erkenntnisse wurden dadurch gewonnen? Wenn nein, warum nicht?
2.) Prof. Dr. Jörg Maywald vermutet, „dass es sich bei dem Thema ‚Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen‘ weitgehend um ein gesellschaftliches Tabu handelt. Wie aber kann dieses Stillschweigen erklärt werden? Warum wird in diesem Berufsfeld so wenig über mangelnde Professionalität gesprochen, obwohl doch ein gewisses Ausmaß an Fehlverhalten in jeder Berufsgruppe zu erwarten ist?“
3.) „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität in jeder Kindertageseinrichtung vor.“[1] Pflichtet der Senat dieser Grundannahme bei?

Zu 1., 2. und 3:

Die Träger von Kindertagesstätten sind gemäß § 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der Kita-Aufsicht zu melden. Die Meldungen werden quantitativ erhoben. Die Kita-Aufsicht überprüft die Meldung ob und wie der Träger den Kinderschutz gewährleistet. Je nach Sachverhalt werden die bis dahin erfolgten Schritte bewertet, weitere Maßnahmen abgestimmt und Situationen reflektiert.

[1] https://www.erzieherin.de/files/editorials/fK_0120_Art_Jörg Maywald.pdf

4.) Welche Formen von Fehlverhalten und welche Formen von Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas gibt es? Worin bestehen die Folgen für die Kinder?

Zu 4.:

Formen von Fehlverhalten und Gewalt können in verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Form zum Ausdruck kommen. Die Folgen für die Kinder können je nach Schwere, Dauer und Intensität des Vorkommnisses unterschiedlich ausfallen und bis hin zu Traumatisierungen reichen.

5.) Wie kann Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in der Kita präventiv entgegengewirkt werden?
6.) Welche altersgerechten Beschwerdeverfahren für Kita-Kinder gibt es? Durch welche Art von gruppenpädagogischen Angebote zur Gewaltprävention können die emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder gestärkt werden? Wie können Krippenkinder, die noch nicht über das nötige Sprachvermögen verfügen, besser geschützt werden?

Zu 5. und 6.:

Wesentlicher Baustein im Rahmen des präventiven Kinderschutzes sind tragfähige Kinderschutzkonzepte der Träger, die kontinuierlich weiterentwickelt und in den Einrichtungen kommuniziert und gelebt werden. Ausreichende Personalausstattungen, eine achtsame, auf Vertrauen basierende Teamkultur, stabile Teams, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Fachberatungen und unterstützende Beratungssysteme sowie Fortbildungsmaßnahmen tragen maßgeblich zum präventiven Kinderschutz bei.
Inhaltliche Schwerpunktsetzungen zum Thema während der Ausbildung der Fachkräfte sowie begleitende Qualifizierungen sind dabei wesentlich. Die Ausbildung umfasst auch die Vermittlung von Kenntnissen über den altersgerechten Umgang mit Beschwerden von Kindern.
Zu den Instrumenten zählen Beobachtungen, Nachfragen durch die Fachkräfte, Stopp-Regeln, Kinderkonferenzen/-parlamente, Morgenkreise. Je jünger das Kind ist, umso stärker ist es darauf angewiesen, dass die Fachkraft seine (nonverbale) Meinungsäußerung wahrnimmt und deuten kann.
Zudem tragen Projekte/Konzepte zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit, die den pädagogischen Alltag durchgängig begleiten, sowie entsprechende Angebote für Eltern zur Unterstützung dieser Prozesse bei.
Eine gute Personalausstattung, mindestens ein vier-Augen-Prinzip im pädagogischen Alltag, eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowie eine klare, kindzentrierte Haltung im Team stärken das Gesamtsystem und führen zu einer gelingenden Beschwerdekultur.

7.) Haben Bezirke und Land eine gesicherte Übersicht darüber, ob eine Kita a.) über ein Kinderschutzkonzept und b.) über einen verbindlichen Verhaltenskodex für Fachkräfte verfügt?
9.) Jede Kita ist gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII dazu verpflichtet, zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein Kinderschutzkonzept vorzuhalten. In diesem Bestandteil der Konzeption wird definiert, wie die Kinder der Kita konkret vor Gewalt geschützt werden. Wie gestaltet sich die fortlaufende Überprüfung der Anwendung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte?
10.)Wie gestaltet sich a.) die rechtliche Regelung und b.) die Praxis zur fortlaufenden Umsetzung und Anwendung der Kinderschutzkonzepte und zur internen Evaluation zum Kinderschutz? Inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage sind Teamgespräche und Mitarbeitergespräche verpflichtend vorgesehen?
11.) Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich zu melden. Was ist dafür die zuständige Aufsichtsbehörde in Berlin? Wie viele solcher Meldungen gab es in der 18 WP? (Aufgeschlüsselt nach Bezirken)

Zu 7., 9., 10. und 11.:

Im Land Berlin ist auf der Grundlage der Nummer 6 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits-und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die Kita-Aufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zuständig. Diese überprüft die Konzepte sowohl im Rahmen regemäßiger Beratungen als auch anlassbezogen, bspw. bei Meldungen vor. In der 18. Wahlperiode wurden der Kita-Aufsicht bisher 1.081 besondere Vorkommnisse gemeldet. Eine statistische Erhebung nach Bezirken erfolgt nicht.
Mit dem Beitritt der Träger zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung RV Tag) verpflichten sich die Träger, die Inhalte des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaFÖG) einschließlich der Verordnungen sowie die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in den Berliner Kindertagesstätten anzuwenden. In § 10 Abs. 4 KitaFöG wird u.a. ausgeführt, dass zu den Aufgaben der Fachkräfte auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen sowie Fortbildungen gehören. Die Durchführung entsprechender Besprechungen sowie Mitarbeitergesprächen liegt in der Verantwortung des Trägers.
Das Vorliegen entsprechender Kinderschutzkonzepte muss gegenüber der Kitaaufsicht angezeigt werden.

8.) Wie ist der Kinderschutz in der KiTa bundesrechtlich und landesrechtlich ausgestaltet?

Zu 8.:

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen sind die UN Kinderrechtskonvention, das Bundeskinderschutzgesetz, das Kinder-und Jugendstärkungsgesetz einschließlich des Ausführungsgesetzes, das Kinderschutzgesetz des Landes Berlin, das Kindertagesstättenförderungsgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

12.) Bitte um Übermittlung a.) aller Adressen aller Kindertageseinrichtungen und b.) Stätten der Kindertagespflege (Alphabetisch oder aufgeschlüsselt nach Bezirken). In wie vielen Fällen kam es bezüglich dieser Adressen zu Strafanzeigen wegen Fehlverhalten und Gewalt gegenüber den betreuten Kindern?

Zu 12.:

Die Adressen der Kindertagesstätten können unter https://www.kita-navigator.berlin.de/ abgerufen werden. Dem Senat liegen keine statistischen Daten mit der Zuordnung von Straftanzeigen zu einzelnen Kitas vor.

13.) Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der Fälle von Fehlverhalten und Gewalt von Fachkräften, die niemals außerhalb der Einrichtung und häufig auch der einzelnen Gruppe bekannt werden, daher zumeist ohne Konsequenzen bleiben und dem sogenannten Dunkelfeld zugeordnet werden müssen?

Zu 13.:

Der Senat nimmt keine diesbezüglichen Schätzungen vor.

14.) Eine Situation, bei der immer wieder professionelles Fehlverhalten bis hin zu schwerer körperlicher und seelischer Gewalt auftritt, sind die Mahlzeiten. Maywald schreibt: „Auch der Versuch, den Nachtisch an die Bedingung des Probierens von Gemüse zu knüpfen, überschreitet bereits diese Grenze und stellt eine Form psychischen Drucks dar.“[2] Teilt der Senat diese Auffassung? Sollte der Erzieher in diesem von Maywald geschilderten Fallbeispiel auf sein Verhalten angesprochen werden, mit dem Ziel einer Einstellungs- und Verhaltensänderung?
15.) Nach Maywald empfiehlt es sich für jede Kita, sich explizit auf Regeln beim Essen zu verständigen, die sich an den Rechten der Kinder und an allgemeinen Fachstandards orientieren. Ist dies Teil der Kinderschutzkonzepte in Berliner Kitas?

Zu 14. und 15.:

Selbstbestimmungsrechte von Kindern als Grundprinzip der pädagogischen Arbeit müssen sowohl in den Schutzkonzepten als auch in den pädagogischen Konzepten der Träger berücksichtigt werden.

16.) Welche Fachliteratur ist dem Senat zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in Kitas“ bekannt und welche Erkenntnisse und Konsequenzen wurden daraus gezogen?
17.) In welcher Form arbeiten der Senat und öffentliche Stellen mit Prof. Dr. Jörg Maywald zusammen?

Zu 16. und 17.:

Die für Jugend zuständige Verwaltung berücksichtigt in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur die einschlägige Fachliteratur, sondern gleichermaßen Empfehlungen der Fachgremien. Sie nutzt das Spektrum breiter Expertisen und nimmt an Fachtagungen auch mit Herrn Prof. Dr. Maywald sowie Fortbildungen teil.

18.) QiK bietet mit dem Praxis-Kurs „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ die passende Fortbildung für Tagesmütter, Erzieher und Kitaleitungen. Wie häufig wurde dieses Angebot durch Berliner Fachkräfte wahrgenommen und wie gestaltet sich die Finanzierung? Welche ähnlichen Fortbildungen gibt es zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte“?

Zu 18.:

Fortbildungen sowie die Fortbildungsplanung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Trägers. Vergleichbare Fortbildungen zu den in der Fragestellung genannten Themen werden auch von der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Berlin Brandenburg angeboten.

Berlin, den 22. Oktober 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

[2] https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2019-49-jg/9-2019/beschaemen-festhalten-anschreien-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-ein-tabuthema/